

# RS Vwgh 1996/11/26 92/14/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §148 Abs3;

BAO §167 Abs2;

BAO §303 Abs4;

### Rechtssatz

Wird eine Wiederaufnahme des Verfahrens für sich gesehen rechtens verfügt, so können die unter allfälliger Verletzung des Verbotes einer Wiederholungsprüfung getroffenen Sachverhaltsfeststellungen berücksichtigt werden. Es besteht insofern kein Beweisverwertungsverbot.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992140212.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)